### Artykul 19

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia Rzgdy i wejdzie w zycie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie.

## ArtykuJ 20

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pigciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pigcioletnie, o ile zadna z Umawiajgcych sie Stron nie wypowie jej najpözńiej na 1 rok przed uplywem odpowiedniego pigcioletniego okresu.

niniejszg sporzgdzono 'w Warszawie 25 listopada 1971 roku w dwöch egzemplarzach, kazdy w j^zykach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty majg jednakowg moc.

Z upowaznienia

Z upowaznienia

Rzgdu

Rzgdu

Niemieekiej Republiki Polskiej Rzeczypospolitej Demokratycznej

Ludowei

Arndt

Szopa

# Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf in Übereinstimmung Gebiet Binnenschiffahrt der mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

> die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Otto Arndt

Minister für Verkehrswesen

die Regierung der Volksrepublik Polen

Jerzy S z o p a

Minister für Schiffahrt

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

## Artikel 1

- (1) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den zeugen der Binnenschiffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners die Frachtschiffahrt im Wechselverkehr auf der gesamten Länge der miteinander bundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter in den entsprechenden Häfen.
- Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der Binnenschiffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners gegenseitig den freien Transit auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter in den entsprechenden Häfen.

- Jeder Abkommenspartner ermöglicht den zeugen der technischen Flotte sowie Fahrzeugneubauten anderen Abkommenspartners den Wechsel-Transitverkehr auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen.
- Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der zuständigen Schiffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners die Fahrgastschiffahrt im Wechselverkehr auf den Abschnitten der Wasserstraßen, die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführt sind.
- Die zuständigen zentralen Organe der Abkomlegen die Zeitpunkte der Aufnahme der menspartner Fahrgastschiffahrt nach den einzelnen Orten fest und vereinharen erforderliche Veränderungen der Anlage zu diesem Abkommen.

#### Artikel 2

- In Realisierung der planmäßigen Gütertransporte zwischen den Abkommenspartnern ist eine maximale Beteiligung der Binnenschiffahrt zu sichern.
- Die Zusammenarbeit beim Einsatz der Fahrzeuge beiden Abkommenspartner erfolgt nach dem Grundsatz der maximalen Ausnutzung der Fahrzeuge und deren höchsten Transporteffektivität.

# Artikel 3

- Die Fahrzeuge, Besatzungen, Familienmitglieder der Besatzungen und die Fahrgäste sowie die Güter auf dem eines Abkommenspartners unterliegen torium des anderen Abkommenspartners dessen Rechts-Verkehrs- und vorschriften. insbesondere den Sicherheitsvorschriften sowie den Vorschriften für die öffentliche Ordnung, den Grenz-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Veterinär- und Phytosanitärvorschriften.
- Die Schiffsdokumente und Befähigungsnachweise der Besatzungen, die von den zuständigen Organen des einen Abkommenspartners ausgestellt sind, werden von den zuständigen Organen des anderen Abkommens-partners anerkannt. Die Besetzung der Fahrzeuge regelt sich nach den Vorschriften des Abkommenspartners, zu dem das Fahrzeug gehört.
- Die zuständigen Organe der Abkommenspartner informieren sich rechtzeitig über den Erlaß neuer und über die Änderung oder Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt.

#### Artikel 4

Organe Die züständigen und Binnenschiffahrtsbetriebe der Abkommenspartner werden den Besatzungsmitgliedern und Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners bei Unfällen und Havarien auf ihrem Territorium die notwendige Hilfe, einschließlich Werft- und Werkstatthilfe, gewähren. Die zuständigen Örgane der Abkommenspartner werden sich gegenseitig die Unfallbeziehungsweise Havarieprotokolle übermitteln.

# Artikel 5

- (1) Die zuständigen Schiffahrtsbetriebe der Abkomwerden über betrieblich-technische, menspartner nomische und soziale Fragen sowie über die Bedingungen der Gütertransporte und der Personenbeförderung Vereinbarungen abschließen.
- Die Interessen der Schiffahrtsbetriebe des einen Abkommenspartners werden auf dem Territorium des Abkommenspartners dessen anderen durch Binnenschiffahrtsbetriebe vertreten.
- (3) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig das Recht zur Errichtung einer Vertretung der Binnen-schiffahrt auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners. Diese Vertretungen üben keine kommer-